

Hauptsatzung der Gemeinde Eldetal

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17. Oktober 2019 und Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Eldetal erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Eldetal führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE ELDETAL.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde Eldetal besteht aus den Ortsteilen Grabow- Below, Massow, Evchensruh Wredenhausen, Neukrug und Zepkow.

In den Orten Grabow-Below, Massow, Wredenhausen und Zepkow wird jeweils ein Ortsvorsteher gewählt.

§ 3

Rechte der Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde durch eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde.

Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der

Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens zehn Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5

Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird gem. § 35 KV M-V gebildet.

(2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister zwei weitere Gemeindevertreter/in an.

(3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 (3) KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Das Aufgabengebiet des Hauptausschusses umfasst:

- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse der Gemeindevertretung,
- Entscheidungen in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Gemeindevertretung oder durch die Hauptsatzung übertragen worden sind,
- Entscheidungen von dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung aufgeschoben werden kann, diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindevertretung
- Vorbereitung der Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen,

- Begleitung der Haushaltsführung der Gemeinde

(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus vier Mitgliedern zusammen, von denen mindestens drei Gemeindevertreter sein müssen. Das vierte Mitglied kann ein sachkundiger Einwohner/in sein.

(7) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen von denen mindestens zwei Gemeindevertreter sein müssen. Das dritte Mitglied kann ein sachkundiger Einwohner/in sein.

(8) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name:	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Begleitung der Haushaltsführung der Gemeinde
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung bei der Erarbeitung der Bauleitplanung für das Gemeindegebiet - Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben der Gemeinde, - Vorbereitung von Entscheidungen über die Nutzung und den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, - Vorbereitung von Entscheidungen zu privaten Bauvorhaben, - Mitwirkung bei - der Wirtschaftsförderung - der Denkmalpflege - der Durchsetzung des Umwelt- und Naturschutzes - der Gestaltung der Landschaftspflege
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der jährlichen Haushaltsrechnung

Neben den in Abs. (8) genannten Ausschüssen können nach Bedarf weitere zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

(9) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 6

Bürgermeisterin oder Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000,00 € pro Monat

2. über überplanmäßige sowie über außerplanmäßige Ausgaben der betreffenden Haushaltsstelle von 5.000,00 €,
3. bei Veräußerungen, Ankäufen oder Belastung von Grundstücken von 1000,00 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5000,00 € bzw. von 1.000,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 €.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 99,99 Euro je Einzelfall.

§7

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.150,00 €.

Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 200,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 100,00 €. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40,00 €.

Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 €

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem Müritzanzeiger. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-roebel-mueritz.de.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint 14-tägig und wird in alle Haushalte geliefert. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in Grabow an der Bushaltestelle vor dem Grundstück Rundweg 7, in Below am Grundstück Lindenweg 3, in Massow auf dem Dorfplatz, an der Diakonie und in Evchensruh, in Wredenhagen-Dorf auf dem Grundstück der Feuerwehr, an der Bushaltestelle Eldeweg/Dorfstraße, in Wredenhagen-Siedlung in der Buswartehalle, in Mönchhof in der Buswartehalle und in Neukrug an der Buswartehalle sowie in Zepkow am Gemeindezentrum.
Auf den Aushang / die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind über die Internetseite www.amt-roebel-mueritz.de einzusehen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Der § 7 Entschädigungen tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Hauptsatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eldetal, den 02.10.2019...



Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens-und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Vermerk:

Diese Satzung wurde im Müritz-Anzeiger Nr. 25 vom 14. Dezember 2019 veröffentlicht und tritt somit am 15. Dezember 2019 in Kraft.